

Satzung des Mannheimer Gesangsvereins Concordia 1882 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 1. Juni 1882 gegründet. Er führt den Namen Mannheimer Gesangsverein Concordia 1882 mit dem Zusatz e.V., hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 219 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er bezweckt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder in Textform nachzusuchen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim

Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von dem Vorstand festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Mitglieder - Ehrungen

- a) Ehrendiplome und die silberne Vereinsnadel erhalten singende und fördernde (passive) Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören oder Personen, welche sich auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft oder um den Verein selbst besondere Verdienste erworben haben.
- b) Ehrendiplome und die goldene Vereinsnadel erhalten singende und fördernde Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören oder Personen, welche sich auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft oder um den Verein selbst hervorragende Verdienste erworben haben.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgesprochen. Anspruch hierauf besteht bei 50-jähriger Mitgliedschaft. Sie entbinden den Geehrten vom Vereinsbeitrag.

§ 6a Datenschutzbestimmungen

Der Verein speichert entweder aufgrund gesetzlicher Erlaubnis, insbesondere zur Erreichung des Vereinszwecks (Daten zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder) oder aufgrund jederzeit gegenüber dem Vorstand widerruflicher Einwilligung der Mitglieder (insbesondere wegen Veröffentlichung der Daten bzw. zu Werbezwecken) deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese ggf. auch auf elektronischem Wege und nutzt sie im Rahmen dieser Satzung. Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert:

- Name, Vorname, Anschrift,
- Geburtsdatum und ggf. Geburtsort,
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse),
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein sowie
- Ehrungen.

Weitere Daten werden nur mit zusätzlicher, widerruflicher Zustimmung des Mitglieds gespeichert. Für das Beitragswesen können die Bankverbindung des Mitglieds gespeichert werden. Im Rahmen des Vereinszwecks können die Daten an übergeordnete Verbände oder an Dritte weitergeleitet werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist, ansonsten nur, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht und überwiegende schutzwürdige Belange des Mitglieds dem nicht entgegenstehen oder das Mitglied hierin in jederzeit widerruflicher Form einwilligt. Daten verstorbener Mitglieder werden archiviert. Daten ausgetretener Mitglieder werden gelöscht, sobald deren Bereithaltung (mögliche Rückfragen, noch anhängige Verfahren) nicht mehr erforderlich ist.

Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederbversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Übergabe des Ladungsschreibens, durch Versendung an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes oder in Textform per E-Mail an die vom Mitglied dem Vorstand zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und im Protokoll schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail mit Begründung dem Vorstand einzureichen.

§ 9 Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Beiräten.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassenführer/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen scheiden aus:

Der Vorsitzende, der Kassenführer und der Beirat für singende Mitglieder.

Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft scheiden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen aus.

Dem Vorstand bleiben die Wahl des Dirigenten sowie die Festlegung des Dirigentenhonorars überlassen. Er legt den Mitgliedsbeitrag und stellt den Jahresabschluss fest.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per Mail oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Vertretungsberechtigung

Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende ist jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Chormusik.

§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzungsfassung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12 Mai 2018 beschlossen worden und tritt hinsichtlich der insoweit beschlossenen Abänderungen der Satzung in ihrer im Vereinsregister eingetragenen Fassung gemäß Beschlussfassung vom 01.10.1990 mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.